

STADT BUCHLOE

Landkreis Ostallgäu



BEBAUUNGSPLAN Freiflächenphotovoltaikanlage „Hirnschale“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

GEM. § 10 ABS. 4 BAUGB

Fassung vom 03.05.2016

OPLA

Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg



Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung:
Sabrina Kaeschner, M. Sc.

RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzu zufügen.

PLANUNGSANLASS

Die Stadt Buchloe möchte im Bereich der Gemeinde Buchloe, Gemarkung Lindenberg, ein Sonstiges Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen. Das Sondergebiet grenzt südlich an die Bundesautobahn 96 (BAB 96/Europastraße E54) an.

Die in direkter Nachbarschaft gelegenen Brunnenpumpen (südwestlich des Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 330) sollen durch die Nutzung regenerativer Energien mit Strom versorgt werden. Die Fläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien kann demnach die Pumpen zur Trinkwassergewinnung nachhaltig unterstützen. Entsprechend weist die Stadt Buchloe den Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" aus.

Die Stadt Buchloe handelt damit entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern von September 2013, nach welchem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen („Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ 6.2,1 (Z)) und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung.

Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND DER BEHÖRDENBETEILIGUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Freiflächenphotovoltaikanlage „Hirnschale“ wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurde ebenfalls die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung durchgeführt.

Die eingeholten Informationen im Rahmen der eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage „Hirnschale“ ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung der Belange des Umweltschutzes.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug des Bebauungsplanes Freiflächenphotovoltaikanlage „Hirnschale“ die Überplanung einer landwirtschaftlichen Fläche mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage lediglich geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/Lebensräume, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft/Erholung hat und diese durch die geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen werden können.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wird nachfolgend dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die ordnungsgemäß in der Zeit vom 20.07.2015 bis zum 21.08.2015 durchgeführt wurde und der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die ordnungsgemäß in der Zeit vom 16.07.2015 bis zum 18.08.2015 durchgeführt wurde, gingen folgende Anregungen ein u. wurden entsprechend berücksichtigt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anregungen:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die südwestlich und südlich benachbarten Gehölzbestände bzw. Waldflächen möglicherweise langfristig Schattenwurf für die Photovoltaikanlage bringen. (Bereich Forsten)
- Aufgrund des Flächenverbrauchs wird um Prüfung gebeten, ob die Photovoltaikanlage auch entlang der Autobahn auf bereits vorhandenen Gebäuden errichtet werden kann. (Bereich Landwirtschaft)

Behandlung und Beschluss:

Die südliche Modulreihe wird um 2 Meter nach Norden verschoben, dadurch wird die Gefahr einer Verschattung durch bestehenden Gehölze auf FINr. 386 minimiert. Der Abstand zwischen der ersten Modulreihe und den bestehenden Gehölzen auf FINr. 386 beträgt mindestens 10 m.

Die Stadt Buchloe weist darauf hin, dass bereits vorhandene Gebäude entlang der Autobahn nicht im Besitz der Stadt als Projektträger sind und daher für eine Anbringung der Photovoltaikanlagen auf den Dächern nicht zur Verfügung stehen. Die Stadt Buchloe hat aber alle geeigneten städt. Gebäude mit Photovoltaikanlagen bestückt. So auch die Gebäude des neuen Wasserwerkes nördlich der Autobahn A96. Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll die Pumpen der Wasserfassung Hirnschale mit Strom versorgen. Die Anlage trägt dem Gedanken „Energie auf kurzem Wege“ Rechnung.

Der Flächenverbrauch beschränkt sich auf die Aufstellung der Photovoltaikmodule und die Wechselrichterstation. In Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet finden Eingriffe in den Boden nur in sehr geringem Umfang statt. Das Informationsblatt zum Bodenschutz wird bei der Bauausführung beachtet.

Der Abstand der Modulreihen zum nächsten, östlich gelegenen und einzigen im Umfeld landwirtschaftlich genutzten Grundstück beträgt mindestens 10 m. Besondere Schutzmaßnahmen vor evtl. bei Mäharbeiten umherfliegenden Steinen wären unver-

hältnismäßig und ein weiterer Eingriff in Natur- und Landschaft. Im Übrigen müssten dann entlang der Autobahn wohl ebenfalls entsprechende Schutzeinrichtungen vorgesehen werden.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Wasserwirtschaftsamt Kempten

Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Hirnschale“ liegt. Aufgrund der sehr hohen Grundwasserstände sind nur Streifenfundamente (Beton) zulässig. Die Stromleitung ist auf kürzestem Wege aus dem Wasserschutzgebiet zu führen.

Behandlung und Beschluss:

Die Stadt Buchloe nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des sehr hohen Grundwasserstandes und der Lage im Wasserschutzgebiet nur Streifenfundamente zugelassen werden können.

Die Einspeiseleitungen werden auf kurzem Weg zur bestehenden Trafostation auf FINr. 397/1 geführt.

Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung werden beachtet. Bzgl. eines gesonderten Erlaubnisverfahrens wurde bereits Kontakt mit der Unteren Wasserrechtsbehörde aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Gründung wird stattgegeben.

3. Gemeinde Wiedergeltingen

Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass das benachbarte FFH-Gebiet „Wiedergeltinger Wäldchen“ durch die Planung nicht beeinträchtigt werden darf.

Behandlung und Beschluss:

Die Stadt Buchloe weist darauf hin, dass durch die Freiflächenphotovoltaikanlage „Hirnschale“ das benachbarte FFH-Gebiet „Wiedergeltinger Wäldchen“ nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr kann sich die Extensivierung der Nutzung positiv auf das FFH-Gebiet auswirken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Autobahndirektion Südbayern

Anregungen:

- Zufahrten und Fahrflächen: Es wird darauf hingewiesen, dass Montagewege- und Plätze aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten sind, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs durch sich auf dem Gelände befindende Fahrzeuge ausgeschlossen wird.
- Gebäude und Photovoltaikanlage: Bei den Gebäuden dürfen keine auffälligen Farbgestaltungen bzw. Beleuchtungen zur Ausführung kommen, die einen unerwünschten Ablenkungseffekt für den Autobahnverkehr hervorrufen könnten. Bei

- Außenbeleuchtungen muss die Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs ausgeschlossen sein. Die Elemente der Photovoltaikanlage sind so anzuordnen, dass keine Blendung durch Spiegung bzw. Reflektion des Sonnenlichtes auftreten kann.
- Oberflächen- und sonstiges Abwasser: Oberflächen- und sonstiges Wasser darf den Entwässerungsanlagen der A96 nicht zugeführt werden.
- Immissionen: Vom Sondergebiet dürfen insbesondere während der Bauzeit keine die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Immissionen wie Rauch, Staub etc. ausgehen.

Behandlung und Beschluss:

- Gestaltungsregelungen

Im Satzungstext sind bereits Regelungen zur Farbgestaltung der Betriebsgebäude enthalten. Diese werden um Regelungen zur Außenbeleuchtung ergänzt.

Werbeanlagen sind weder vorgesehen noch notwendig.

- Immissionen

Die Zufahrten werden reduziert und reichen nur noch bis zur südwestlichen Ecke des Plangebietes. Blendwirkungen durch Fahrzeuge, die wohl nur in seltensten Ausnahmefällen während der Nachtzeit (keine Stromproduktion) zur Freiflächenphotovoltaikanlage fahren, sind nicht zu erwarten.

Eine Blendwirkung, Spiegelung etc. durch die Photovoltaikmodule ist nicht zu erwarten. Die Modulreihen sind nach Süden ausgerichtet, die Autobahn A 96 verläuft nördlich der Freiflächenanlage.

Auf dem Gelände halten sich in der Regel keine Personen auf. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind deshalb nicht zu befürchten. Das Oberflächenwasser auf der Freiflächenanlage versickert an Ort und Stelle über die belebte Bodenschicht. Eine Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht erforderlich.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beachtet und Regelungen in der Satzung ergänzt (Außenbeleuchtung).

5. Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde

Anregung:

Die Untere Wasserrechtsbehörde führt einige Hinweise (beispielsweise die Versickerung des anfallenden Regenwassers auf dem Grundstück oder den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) an, welche die Ebene der Ausführungsplanung betreffen.

Behandlung und Beschluss:

Die Hinweise werden in die Satzung (unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“) aufgenommen. Im Erlaubnisverfahren können weitere konkrete Regelungen getroffen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

6. Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde

Anregung:

Es wird angeregt, dass die Festsetzung der Ausgleichsfläche im Norden des Plangebietes nicht anerkannt werden kann, da sie lediglich einen Abstand von ca. 8 m zur

BAB 96 aufweist. Die Fläche erfüllt nicht die Anforderungen, welche fachlich an eine Ausgleichsfläche zu stellen sind. Aufgrund des Verkehrsaufkommens ist von einem Wirkraum von mindestens 20 m auszugehen, in welchem eine Entfaltung als Lebensraum im Sinne einer Kompensation eines Eingriffes nicht möglich ist. Es wird vorgeschlagen, die Ausgleichsflächen in den südlichen Bereich des Plangebietes zu verlagern oder eine externe Ausgleichsfläche heranzuziehen.

Behandlung und Beschluss:

Die Stadt Buchloe verlagert nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Ausgleichsfläche an den südlichen Rand des Geltungsbereiches. Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes wird auf einer Breite von 6 m ein Waldsaum als Ausgleichsfläche angelegt (Fl. Nr. 386 und 387/1 (TF)).

Der Anregung zur Verlagerung der Ausgleichsfläche wird stattgegeben.

7. Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde

Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versiegelung des Bodens gering zu halten und das schadstoffbelastete Boden und Aushub entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen ist.

Behandlung und Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8. Kreisheimatpfleger Landkreis Ostallgäu

Anregung:

Es wird angeregt, einen Hinweis aufzunehmen, dass für die festgesetzten Pflanzungen der ordnungsgemäße Vollzug abgenommen werden muss und mit einer Anwuchs- und Pflegekontrolle die Dauerhaftigkeit der vorgeschriebenen Bepflanzungen sicherzustellen.

Behandlung und Beschluss:

Die Hinweise werden in die Satzung (unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“) aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9. Franz März (Stellungnahme der Öffentlichkeit)

Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Betreuer der Photovoltaikanlage eine Wendemöglichkeit vorgesehen werden soll, da bisher in der angrenzenden Wiese gewendet wird.

Behandlung und Beschluss:

Die Stadt Buchloe weist darauf hin, dass die beiden Stichstraßen nach Rücksprache mit dem Projektplaner aus der Planzeichnung herausgenommen werden. Im Bereich des Technikgebäudes (südwestlicher Bereich des Bebauungsplanes) wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Wendeplatz“ festgesetzt. Mit der Festsetzung

des Wendeplatzes wird sichergestellt, dass den Fahrzeugen, welche zur Wartung der Module etc. eingesetzt werden, eine Wendemöglichkeit zur Verfügung steht.

Der Anregung wird stattgegeben. Auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Bayer. Bauernverbandes wird verwiesen.

10. Rainer Schönau (Stellungnahme der Öffentlichkeit)

Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass zu beachten ist, dass die Anlage so ausgerichtet und abgeschirmt wird, dass sie keine Blendwirkung auf die Bewohner von Lindenberg hat.

Behandlung und Beschluss:

Die Stadt Buchloe weist darauf hin, dass eine Blendwirkung durch die Freiflächenphotovoltaikanlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, da

1. die Module nach Süden und nicht nach Osten ausgerichtet sind
2. die Module die Sinnhaftigkeit haben, die Sonnenstrahlung zu absorbieren und nicht zu reflektieren (Restreflektionen treten in der Regel nur am frühen Morgen und am späten Abend auf)
3. die nach Süden aufgeständerten Solarmodule zusätzlich durch ein Wäldchen (FINr. 385 und 386) abgeschirmt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, die ordnungsgemäß in der Zeit vom 07.03.2016 bis zum 07.04.2016 durchgeführt wurde, gingen folgende Anregungen ein u. wurden entsprechend in der Abwägung berücksichtigt:

1. Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde

Anregungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versiegelung des Bodens gering zu halten ist und das schadstoffbelasteter Boden und Aushub entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen ist.

Abwägung und Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Autobahndirektion Südbayern

Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsfläche der Autobahn, das Biotop OAL 506 nicht beeinträchtigt werden darf und dessen Zufahrt gewährleistet bleiben muss.

Abwägung und Beschluss:

Die Stadt Buchloe weist darauf hin, dass sich sowohl das Biotop OAL 506 als auch

dessen Zufahrt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Freiflächenphotovoltaikanlage „Hirnschale“ befinden. In der Satzung wird unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ ein Hinweis aufgenommen, welcher auf die Gewährleistung der Zufahrt zum Biotop OAL 506 hinweist.

Der Anregung wird stattgegeben.

3. Bayerischer Bauernverband

Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es beim Mähen bzw. Heuwenden der angrenzenden Wiesen zu Steinschlag oder auch Staubeentwicklung kommen kann. Dies muss einem möglichen Betreiber bekannt gegeben werden.

Abwägung und Beschluss:

Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Stadt Buchloe (Wasserwerk) selbst sein. Die evtl. Auswirkungen durch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (z.B. Staubeentwicklung) sind bekannt und werden akzeptiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die geplante Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der BAB 96 verursacht – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft/Klima sowie Landschaft und Erholung – lediglich geringfügige Auswirkungen. Für Kultur- und Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der Novelle 2010 des Erneuerbare-Energien-Gesetz fiel die Förderung von neu errichteten Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ehemaligen Ackerflächen weg und es blieben neben versiegelten Flächen und Konversionsflächen lediglich die Neuanlagen auf Flächen bis zu 110 m Entfernung längs von Schienenwegen und Autobahnen förderfähig (§32 EEG). Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich direkt südlich angrenzend an die Bundesautobahn A96.

Auf die FI.Nr. 387/1 wurde aufgrund der direkten Nachbarschaft zu den Brunnenpumpen des Trinkwasserschutzgebietes zurückgegriffen. Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sollen mit Hilfe der regenerativen Energie die in ca. 110 m entfernten Brunnenpumpen mit Strom versorgt werden. Eine Unterstützung der Energieversorgung durch regenerative Energien dient somit der CO₂ neutralen Gewinnung von Trinkwasser. Die Gewinnung des Solarstroms, welche durch die Stadt Buchloe gefördert wird, ist mit hohem Gewicht positiv zu werten.

Demnach steht die Freiflächenphotovoltaikanlage lediglich den örtlichen nahe gelegenen Brunnenpumpen zur Verfügung. Eine andere Fläche dieser Zweckbestimmung in anderer Lage wäre demzufolge nicht zielführend.

Da die eingegangene Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde der Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage „Hirnschale“ vom Stadtrat der Stadt Buchloe in der Sitzung vom 03.05.2016 als Satzung beschlossen.